

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.03.2015

Amt: Finanzabteilung

AZ: C.1

Vorlage Nr. 471/XVII

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Verwaltungsausschuss	19.03.2015	
Rat	19.03.2015	

Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2015

hier: Beitrittsbeschluss

Mit Datum vom 18.03.2015 hat der Landkreis Hildesheim die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2015 genehmigt und eine Genehmigungsverfügung erlassen.

Sowohl die eigentliche Genehmigung als auch die Genehmigungsverfügung sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Den Fraktionsvorsitzenden sind beide Unterlagen darüber hinaus heute Morgen per Email zur Verfügung gestellt worden.

Zuvor waren der Bürgermeister und der Kämmerer am 18.03.2015 kurzfristig zu einem Gespräch mit der Kommunalaufsicht gebeten worden, an dem auch der Landrat teilgenommen hat.

Aus der Genehmigungsverfügung ergibt sich, dass der Landkreis Hildesheim die Haushaltssatzung nicht in dem Umfang genehmigt hat, wie sie vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen wurde. Der Landkreis Hildesheim hat vielmehr die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen von 4.200.000 € nur bis zu einer Höhe von 3.200.000 € genehmigt. Die Genehmigung darüber hinausgehender Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € hat er versagt.

Es wird darauf verzichtet, an dieser Stelle auf die Gründe näher einzugehen, die den Landkreis zu dieser Entscheidung bewogen haben; sie können im einzelnen der Genehmigungsverfügung entnommen werden.

Es handelt sich bei der Versagung um die Verpflichtungsermächtigung, die im Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) im Teilhaushalt 25 „Jugend und Soziales“ bei Investitionsnummer I 366021401 „Neubau/Umbau JuZ TREFF“ für das Haushaltsjahr 2015 veranschlagt ist und sich zu 600.000 € auf das Haushaltsjahr 2016 und zu 400.000 € auf das Haushaltsjahr 2017 bezieht, also in diesen beiden Haushaltsjahren investive Auszahlungen nach sich ziehen würden.

Haushaltsrechtliche Konsequenz dieser Entscheidung des Landkreises Hildesheim wäre zunächst, dass die Stadt Alfeld (Leine) im Haushaltsjahr 2015 eben keine Verpflichtungen eingehen könnte, die in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 kassenwirksam würden.

In dem Gespräch mit der Kommunalaufsicht und dem Landrat ist deutlich geworden, dass mit der Versagung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung das Projekt nicht gänzlich vom Landkreis abgelehnt wird. Er hält es vor dem Hintergrund der beschriebenen finanziellen Situation der Stadt Alfeld (Leine) als freiwillige Leistung aktuell nicht für vertretbar. Sofern die Stadt Alfeld (Leine) an anderer Stelle zu Einsparungen kommt, wäre eine Genehmigung durchaus denkbar. Derartige Umschichtungen könnten nach Aussage der Kommunalaufsicht sehr wohl schon in einem Nachtragshaushaltsplan für 2015 oder aber in im Haushalt 2016 von der Stadt Alfeld (Leine) aufgezeigt werden. Der Landkreis würde sodann völlig neu in das Genehmigungsverfahren einsteigen.

Für die aktuelle Haushaltssatzung des Jahres 2015 bleibt festzuhalten, dass nach Aussage der Kommunalaufsicht in diesem konkreten Fall eine Korrektur der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) müsste vielmehr durch einen entsprechenden Beschluss der Genehmigungsverfügung beitreten, das heißt beschließen, dass er die Haushaltsgenehmigung des Landkreises Hildesheim in dem dargelegten eingeschränkten Umfang akzeptiert.

Würde ein solcher Beschluss gefasst werden, so würde das Veröffentlichungsverfahren der Haushaltssatzung unverzüglich vom Landkreis betrieben und die Haushaltssatzung würde unverzüglich in Kraft treten können. Für den Fall, dass der Beschluss nicht gefasst würde, würde sich die Stadt Alfeld (Leine) bis auf weiteres im Zustand der sog. Vorläufigen Haushaltsführung befinden, mit der Folge, dass vom Grundsatz ausschließlich Auszahlungen/Aufwendungen geleistet werden dürfen, zu denen die Stadt Alfeld (Leine) gesetzlich oder durch Verträge verpflichtet ist (Einzelheiten siehe § 116 Abs. 1 NKomVG). Ansonsten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, gegen die Genehmigungsverfügung zu klagen. Auch das würde im Zweifel aber auch weiterhin eine vorläufige Haushaltsführung nach sich ziehen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) tritt der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim vom 18.03.2015, AZ (910) 14/10, bei.“

Handwritten signature